

Westfälische Wilhelms-Universität Münster

Institut für Politikwissenschaft

## Lektürekurs: „Klasse, Schicht oder Lebenslage? Konzepte sozialer Ungleichheit“

Dozentin: Danielle Christine Gluns

Sommersemester 2014

Essay 1 von 3

# **Staatsangehörigkeit als Standesmerkmal – sind Visa-Beschränkungen im Zeitalter der Globalisierung noch zeitgemäß?**

Laura Beusmann

Studiengang: Politik u. Recht

E-Mail: l\_beus01@uni-muenster.de

Der Begriff der Standesgesellschaft ruft bei vielen zunächst die mittelalterliche Ständeordnung ins Gedächtnis, die die Gesellschaftsmitglieder in Geistliche, Adlige und Bürger oder Bauern eingeteilt hat. Tatsächlich ist der Begriff jedoch weniger veraltet, als er zunächst vermuten lässt. Von was sprechen wir also, wenn vom Stand die Rede ist?

Nach dem Konzept von Max Weber handelt es sich bei Ständen um Gemeinschaften, denen aufgrund eines gemeinsamen Merkmals, eine bestimmte Art der Ehre zukommt (Weber 1922). Dieses Merkmal muss keinesfalls ökonomischer Natur sein, wie es bei Klassenkonzepten der Fall ist. Es handelt sich vielmehr um eine bestimmte Art der Lebensführung, gekennzeichnet beispielsweise durch Sprache und Kleidung, oder auch um eine Berufsgruppe, in die man über den Erwerb einer bestimmten Qualifikation eintreten kann. Gleichwohl kann die Klassenlage, also die ökonomische Dimension, ausschlaggebend dafür sein, welche Art der Lebensführung man wählen kann; Stand und Klasse können also eng miteinander verbunden sein. Stände dienen dazu, sich von Außenstehenden abzugrenzen und den Gemeinschaftsmitgliedern bestimmte Privilegien zu sichern. Es handelt sich damit um eine soziale Dimension sozialer Ungleichheit, da den einen bestimmte Rechte und Teilhabe gewährt werden, die anderen verwehrt werden.

Wendet man dieses Konzept auf die Visa-Policy an, so fällt auf, dass beträchtliche Übereinstimmungen zwischen Webers Standeskonzept und den Strukturen in den Visa-Bestimmungen vorliegen. Das Merkmal der Staatsangehörigkeit wird durch die unterschiedlichen Visa-Bestimmungen zur ausschlaggebenden Determinante für die Reise- und Niederlassungsfreiheit, die ein Mensch genießt. Während Angehörige mancher Nationalitäten kein Visum zur Einreise nach Deutschland benötigen, haben Angehörige anderer Nationalitäten pauschale Visumspflicht. Der „Club“ der Deutschen wacht sehr genau darüber, wer aufgenommen wird und wer nicht; und wer so in den Genuss deutscher Ordnung und Sozialpolitik kommt. Auffallend ist dabei, dass Staatsangehörige aus Ländern, die einen hohen Human Development Index (HDI) aufweisen (Rang 1- 30) mit Ausnahme von Hong Kong keine Visumpflicht zur Einreise nach Deutschland haben, während Staatsangehörige aus den Ländern, die die untersten Ränge des HDI bekleiden (133 – 187) eine Visumpflicht haben. Die ökonomische Dimension scheint also auch im Rahmen der Visa-Policy Einfluss auf den Schließmechanismus zu haben: während ein hoher Entwicklungsstand die Einreise nach Deutschland begünstigt, wird sie durch einen niedrigen behindert.

Die Staatsangehörigkeit lässt sich somit durchaus als Standesmerkmal bezeichnen. Doch welche Folgen sind damit verbunden?

Weber zufolge hemmt die ständische Gliederung die freie Marktentwicklung. Diese Wirkung lässt sich ebenfalls im Zusammenhang mit den Visa-Bestimmungen feststellen.

Nicht jeder kann nach Deutschland reisen um dort Waren ein- oder zu verkaufen oder seine Arbeitskraft anzubieten. Zudem ist die Reise- und Niederlassungsfreiheit angesichts der fortschreitenden Globalisierung von besonderer Bedeutung für das Prestige eines Individuums und die Entwicklung einer Gesellschaft. Konzerne sind heutzutage multinational, Sicherheitspolitik ist eine Bündnisfrage. Der moderne Deutsche ist Kosmopolit, reist nach der Schule nach Bolivien, Thailand oder Australien, zum Studium in die USA, geht zum Arbeiten nach Dubai. Die Welt befindet sich im Austausch und in gegenseitiger Abhängigkeit, diese Erkenntnis durchdränkt mittlerweile alle denkbaren Bereichen, sei es nun Umwelt, Politik, Wirtschaft oder Bildung. Das Prestige, das mit einem kosmopolitischen Lebensstil verbunden ist, ist auch ein Standesmerkmal. Es drückt aus, dass man den Globalisierungsprozess erkannt hat und in sich zu Nutzen zu machen weiß. Weber würde in diesem Zusammenhang von der gemeinsamen sozialen Ehre sprechen, die den Angehörigen eines Standes aufgrund einer gemeinsamen Eigenschaft in der Lebensführung von der Gesellschaft beigemessen wird.

Dank technischen Fortschritts sind die Staatsgrenzen heute so überwindbar wie noch nie. Doch die Durchlässigkeit der Grenzen ist selektiv und einseitig. Menschen aus weniger entwickelten Ländern werden von der freien und gleichberechtigten Teilhabe am Globalisierungsprozess ausgeschlossen. Zwischen Deutschen variiert die internationale Bewegungsfreiheit praktisch zwar ebenfalls wegen Ungleichheiten im Einkommen, in der Ausbildung etc. Rechtlich sind alle Deutschen einander jedoch zumindest gleichgestellt, sodass sie theoretisch die gleiche Reise- und Niederlassungsfreiheit genießen. Für Menschen aus anderen Staaten, vornehmlich Entwicklungsländern, kommt zu der materiellen Ungleichheit die rechtliche Dimension sozialer Ungleichheit hinzu, die ihre Reise- und Niederlassungsfreiheit einschränkt: die unterschiedlichen Visa-Bestimmungen.

Die Visa-Beschränkungen verschärfen somit die soziale Ungleichheit zwischen den Bevölkerungen unterschiedlicher Staaten, vornehmlich Entwicklungs- und Industrieländern. Doch welche Verpflichtung trifft Deutschland angesichts dieser sozialen Ungleichheit?

Um diese Frage zu beantworten, hilft zunächst ein Blick auf die nationale Ebene. Auf dieser wird Deutschland durch das Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs.1 des Grundgesetzes zum Abbau sozialer Unterschiede durch eine sozial gerechte Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung verpflichtet. Dass die soziale Herkunft nicht über die Rechte und Lebensverhältnisse eines Menschen bestimmen sollte ist weitgehender Konsens in der deutschen Gesellschaft. Wie gut dessen Umsetzung klappt eine andere Frage. Nie jedoch wäre man auf die Idee gekommen, einem Ostdeutschen nach der Wende zu verkünden, er habe nun zwar die gleichen Grundrechte wie ein Westdeutscher, dürfe aber dennoch nicht nach München gehen um dort sein Glück selbst in die Hand zu nehmen. Schließlich sei sein Schulabschluss nicht mit dem bayerischen Abitur vergleichbar, Arbeit könne er also ohnehin nicht finden, die Münchner Mieten seien für seine Ersparnissen aus der DDR wohl auch zu hoch und obendrein ist er nachher noch Kommunist und bringt die demokratische und

katholische Grundordnung im Freistaat Bayern vollkommen durcheinander. Vor allem, wenn nachher noch mehr von seiner Sorte auf dem Marienplatz hockten. Selbst ist der Mensch, soll sich der Ex-DDRler seine Demokratie doch eigenständig im Osten aufbauen. Die Anleitung dazu findet er dank Globalisierung im Internet, einen Zuschuss aus dem Westen gibt's obendrauf, wozu muss er Demokratie noch selbst erlebt haben um sie einführen zu können? Dass Münchner in Dresden auftauchen, Fotos machen, von den günstigen Preisen und Arbeitskräften profitieren – hingegen kein Problem. *Sie* haben ihre Hausaufgaben in puncto Wirtschaft und Demokratie ja schon gemacht. Außerdem wären ohne ihre Kaufkraft vielleicht noch mehr Ostdeutsche arbeitslos. Einheit schön und gut, so nah beisammen muss es dann doch nicht sein.

Doch verhält es sich auf globaler Ebene mit der Reise- und Niederlassungsfreiheit nicht genau so? Oder ist dieser Vergleich vollkommen überzogen und Deutschland im globalen Zusammenhang mit völlig anderen Realitäten konfrontiert als bei der Ostöffnung?

Gegen den soeben vorgebrachten Vergleich lassen sich zunächst einmal demographische und geographische Einwände vorbringen. So war das Bevölkerungsverhältnis zwischen DDR und Westdeutschland im Jahr der Grenzöffnung ein völlig anderes als das zwischen Industriestaaten und Entwicklungsländern heute: während das Verhältnis zwischen Westdeutschen und Ostdeutschen mit 63 Millionen zu 16 Millionen 20:80 betrug, beträgt das zwischen Industrie- und Entwicklungsländern mit 5989 zu 1249 Millionen Menschen heute 83:17. Auch die Fläche der BRD war um ein Vielfaches größer, als die Deutschlands oder Europas im Verhältnis zu den Entwicklungsländern. Sollte es nach einem Wegfall der Visapflicht tatsächlich zu einer Landflucht Richtung Westen kommen, wird mit Lohndumping in Deutschland durch ein Überangebot an Arbeitskräften gerechnet, mit brain drain in den Herkunfts ländern; wird das Ende des westlichen Wohlfahrtsstaates eingeläutet und der Einbruch der Wirtschaft prognostiziert. Als Konsequenz blieben nach diesem Scenario sowohl die nationalen als auch die internationalen Fördertöpfe leer, womit keinem geholfen wäre.

Dieses Scenario ist jedoch eurozentrisch und einseitig. Zum Einen berücksichtigt es nicht die Migrationsströme in Richtung Westasien und Golfstaaten. Zum Anderen lässt es die positiven Folgen der Grenzöffnungen für die Entwicklungsländer außer Acht und vernachlässigt die globale Gerechtigkeitsdimension sozialer Ungleichheit. Auf diese wird im weiteren näher angegangen.

Als weiterer Einwand steht dem Vergleich entgegen, dass die Grenzöffnung der DDR mit dessen Angliederung an die BRD verbunden war, Ost- und Westdeutsche bereits zuvor Bürger eines Landes gewesen waren und eine kulturelle Integration somit vergleichsweise einfach erfolgen sollte. Als Angehörige eines Staates fielen alle Deutschen unter dieselbe

Hoheitsgewalt und hatten dieselben Rechte inne. Ein solcher „Weltstaat“ besteht auf internationaler Ebene nicht.

Gleichwohl herrscht auf internationaler Ebene mittlerweile der Konsens, dass wir Teil einer Weltgemeinschaft sind. Als Ausdruck dieses Konsenses wurde 1945 die UNO gegründet und die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte abgegeben. Deutschlands Engagement in der Entwicklungszusammenarbeit zeugt davon, dass es sich der daraus resultierenden Verantwortung zumindest teilweise bewusst ist. So heißt es auf dem Internetauftritt des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, dass Deutschland sich „aus ethischer Verantwortung und internationaler Solidarität“ in der Entwicklungszusammenarbeit engagiere, um den „Menschen die Freiheit [zu] geben, ohne materielle Not selbstbestimmt und eigenverantwortlich ihr Leben zu gestalten und ihren Kindern eine gute Zukunft zu ermöglichen.“ Bislang konzentriert sich Deutschland dabei auf die materielle Not und Freiheit der Menschen innerhalb ihrer Herkunftsländer. Dass es ebenfalls zu einem selbstbestimmten Leben gehört, frei darüber entscheiden zu können, wo man leben und arbeiten möchte, findet in der Entwicklungszusammenarbeit bislang keine Berücksichtigung.

Die Vernachlässigung dieses Freiheitsaspekts verwundert angesichts der Bedeutung, die Freiheit für die Entwicklung einer Gesellschaft hat. Der indische Wirtschaftswissenschaftler Amartya Sen, der den Human Development Index mit entwickelt hat, versteht Entwicklung als den Prozess der Erweiterung realer Freiheiten (Sen 2007). Wirtschaftswachstum kann demnach zwar dazu dienen die Freiheiten in einer Gesellschaft auszuweiten und damit indirekt zur Entwicklung einer Gesellschaft beitragen. Für sich genommen stellt Wirtschaftswachstum jedoch noch keine gesellschaftliche Entwicklung dar. Die Bekämpfung der materiellen Dimension sozialer Ungleichheit scheint für die Industriestaaten in der Entwicklungszusammenarbeit jedoch an erster Stelle zu stehen. Dass der sozialen und materiellen Dimension sozialer Ungleichheit ebenfalls entgegen gewirkt werden kann, indem die Reise- Niederlassungsfreiheit zwischen den unterschiedlichen Staatsangehörigkeiten angeglichen wird um so eine rechtliche Gleichstellung auf zwischenstaatlicher Ebene zu fördern, wird bislang vernachlässigt.

Dies ist insbesondere überraschend, da die Visa Policy anders als die materielle Ungleichheit und rechtliche Ungleichheit innerhalb der Drittstaaten unmittelbar der Hoheitsgewalt Deutschlands liegt. Während Deutschland auf letztere nur auf umständlichen Weg über die Drittstaaten Einfluss nehmen kann, könnte es die Ungleichheit, die seitens Deutschlands aus den Visa-Beschränkungen resultiert, im Alleingang beseitigen. Sollte Deutschland tatsächlich daran liegen, die globale soziale Ungleichheit auszugleichen und die Entwicklung der benachteiligten Länder voranzutreiben, so ist nicht plausibel, weshalb es die Visa-

Beschränkungen beibehält. Der Verlust wirtschaftlicher, sozialer und rechtlicher Privilegien ist bei einer Aufhebung der Visa-Beschränkungen nicht zu vermeiden. Auch eine Aufhebung der mittelalterlichen Standesordnung ging für die Adligen mit einem solchen Verlust einher. Gleichwohl wird die Aufhebung der mittelalterlichen Standesordnung heute mehrheitlich als gerecht angesehen.

Nach der Theorie des Philosophen John Rawls ist ein System nur dann gerecht, wenn alle darin lebenden Menschen die Gerechtigkeitsgrundsätze, die ihm zugrunde liegen, auch dann für gerecht hielten, wenn sie die natürlichen Fähigkeiten und gesellschaftlichen Umstände ihrer Person in diesem System nicht kennen würden (Rawls 1975). Überträgt man diese Aussage auf die Realität, stellt sich die Frage, welche Bezugsgröße mit dem System gemeint ist. Der Nationalstaat? Die Weltgemeinschaft? Gestaltungsmacht über die Ausgestaltung der Gerechtigkeitsgrundsätze besitzt der Einzelne in Form politischer Rechte primär auf nationaler Ebene. Aufgrund der Globalisierung nimmt jeder jedoch unentwegt Einfluss auf globale Prozesse. Es ist paradox, einerseits zu behaupten, Deutschland sei für die soziale Ungerechtigkeit in anderen Ländern nicht verantwortlich, während es durch seine Politik und Wirtschaft gleichzeitig Einfluss auf die dortigen Gegebenheiten nimmt. Es gibt Determinanten sozialer Ungleichheit, für die Deutschland keine Verantwortung trägt, darunter Korruption, Umweltkatastrophen, Krankheiten. Für andere Determinanten ist Deutschland hingegen mitverantwortlich: durch koloniale Grenzziehung, Subventionen, sweat shops. Angesichts dieser Verzahnung, kann sich das System, von dem Rawls spricht, in einer globalisierten Welt nur auf die Weltgemeinschaft als Ganzes beziehen.

Nach Rawls Theorie müssen Grundfreiheiten in einem gerechten System für alle gleichermaßen gelten. Zwar können soziale und wirtschaftliche Ungleichheiten dadurch gerechtfertigt werden, dass sie jedermanns Vorteil dienen. Diese Relativierbarkeit gilt jedoch nicht für die Grundfreiheiten. Sofern die Reise- und Niederlassungsfreiheit für Angehörige mancher Staaten gilt, muss sie demnach auch für alle anderen Staatsangehörigen gelten, wenn dieses System gerecht sein soll. Da neben Deutschland der Rest der Staaten ebenfalls unterschiedliche Visa-Bestimmungen aufrecht erhält, ließe sich eine Gleichheit in der Reise- und Niederlassungsfreiheit nur gemeinsam erreichen. Auf europäischer Ebene verlief dies bereits erfolgreich. In einem Zeitalter, in dem eine Ständeordnung, die durch die Herkunft bestimmt wird, nach den Grundsätzen des deutschen Sozialstaates abgelehnt wird, sollte Deutschland daher auch auf globaler Ebene für die Abschaffung einer solchen Ständeordnung eintreten.

## **Quellenverzeichnis**

**Auswärtiges Amt** (2014): Übersicht zur Visumpflicht bzw. –freiheit bei Einreise in die Bundesrepublik Deutschland (Stand vom 28.04.14). Auswärtiges Amt (Hrsg.). Abrufbar unter: [http://www.auswaertiges-amt.de/DE/EinreiseUndAufenthalt/StaatenlisteVisumpflicht\\_node.html](http://www.auswaertiges-amt.de/DE/EinreiseUndAufenthalt/StaatenlisteVisumpflicht_node.html) (zuletzt aberufen am 15.09.14).

**Rawls, John** (1975): Eine Theorie der Gerechtigkeit. Frankfurt a.M.: Suhrkamp. (Abschnitte 1-4, S. 19-39; Abschnitte 11-12, S. 81-95)

**Sen, Amartya** (2007): Ökonomie für den Menschen. Wege zu Gerechtigkeit und Solidarität in der Marktwirtschaft. 4. Auflage, München: Deutscher Taschenbuch Verlag. S. 13-48 (Einleitung und Kap. 1)

**United Nations Development Programme** (2013): Human Development Index and its components. United Nations Development Programme (Hrsg.). Abrufbar unter: <http://hdr.undp.org/en/content/table-1-human-development-index-and-its-components> (zuletzt abgerufen am 15.09.14).

**Weber, Max** (2009a [1921]): Wirtschaftliche Beziehungen der Gemeinschaften im allgemeinen. In: Mommsen, Wolfgang J./Meyer, Michael (Hrsg.): Max Weber. Wirtschaft und Gesellschaft. Die Wirtschaft und die gesellschaftlichen Ordnungen und Mächte. Nachlaß. Teilband 1: Gemeinschaften. Studienausgabe. Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), S. 1-15.

**Weber, Max** (2009b [1922]): „Klassen“, „Stände“ und „Parteien“. In: Mommsen, Wolfgang J./Meyer, Michael (Hrsg.): Max Weber. Wirtschaft und Gesellschaft. Die Wirtschaft und die gesellschaftlichen Ordnungen und Mächte. Nachlaß. Teilband 1: Gemeinschaften. Studienausgabe. Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), S. 78-88.